



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	29. Aug. 2022
Zahl:	OÖ-1
Bearb.:	Re
Sig.:	

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2022

am **Mittwoch, den 27. Juli 2022**

im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1)

Beginn: **18.03 Uhr**

Ende: **19.57 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 19.07.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die notwendigen Unterlagen waren in der I-Cloud für Gemeinderäte abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Amt aufgelegt.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Orasch Ing. Christian	SPÖ
02	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus	SPÖ
03		Archer Johann	DU
04		Brückler Johann	ÖVP

05	Dobernigg Josef	SPÖ
06	Domes Barbara	SPÖ
07	Haller Kurt	SPÖ
08	Hemet Mag. Simone	SPÖ
09	Hyden Gerald Karl	SPÖ
10	Kitzer MMst. Ernst	ÖVP
11	Krainz MMMag. Dr. Markus	SPÖ
12	Kraßnitzer Alexander	SPÖ
13	Niederdorfer-Blatnik Tanja Christine	SPÖ
14	Pertl Daniel, MSc.	SPÖ
15	Pichler Robert	SPÖ
16	Schober-Graf Alexander, BSc.	SPÖ
17	Setz Maria	SPÖ
18	Steiner Andrea	SPÖ
19	Tengg Ing. Manfred	ÖVP
20	Unterweger Gerald	SPÖ
21	Unterweger Lisa	SPÖ
22	Wieser Mag. Thomas	SPÖ
23	Woschitz Christian	FPÖ
24	Das Ersatzmitglied des GR	
25	Hribernig Fabian	SPÖ
26	Schaunig Boris	SPÖ
27	Steiner Ing. Beatrix	FPÖ
	Vrisk Ernestus	FPÖ

Ferner:

Amtsleiter	Mag. Zernig Michael
Finanzverwaltung	Matitz Maria
Schriftführerin	Prossegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Steiner Andrea
02	Protokollprüfer	Steiner Ing. Beatrix

entschuldigt / unentschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**GR Furian Hartwig** (vertreten durch EGR Hribernig Fabian)**GR Kleiner Sonja** (vertreten durch EGR Schaunig Boris)**GV Matheuschitz Georg** (vertreten durch EGR Ing. Steiner Beatrix)**GR Strohmaier Michael** (vertreten durch EGR Vrisk Ernestus)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bgm Orasch Ing. Christian**

Schriftführung: **Prossegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
D		Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates
E		Wahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse
F		Präsentation EGR Ernestus Vrisk betreffend Krisenmanagement
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Daimlerstr. – Ecke Limmersdorfer Str., KG 72204 Zell bei Ebenthal); Aufstellung Mobilkran für Arbeiten am Sendemasten: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. 379/1 und 957, KG 72157 Radsberg); Grabungs- und Verlegearbeiten in Tutzach – Erdkabel für Telefon/Internetanschluss: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. 561/30, 561/103, 610/4, 143/18, 793, 757/1, KG 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz); Grabungs- und Verlegearbeiten in Ebenthal im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH (Fernwärmeerweiterung): 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro
	01.4.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz); Grabungs- und Verlegearbeiten in der Tannengasse (E-Anschluss zu Parz. Nr. 397/12, KG 72112 Gradnitz): 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheit/en
	02.1.	Pfaffendorf: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 399/3, KG 72112 Gradnitz (Überlassung an Günther Wang und Andreas Wigoutschnigg)

	02.2.	Gurnitz: Erklärung der Wegparz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche (Umkehrschleife bei Feuerwehr-Mehrzweckhaus)
03.		Flächenwidmungsplanänderung: Umwidmungsfall 3/B3.2/2018, Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m ² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ (Antragsteller: Bernhard Krainz)
04.		Kontrollausschussbericht/e
05.		Finanzbeschlüsse
	05.1.	Stellenplan 2022 ab 01.09.2022
	05.2.	2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 (2. NTVA 2022)
	05.3.	Rücklagenbewegungen
06.		IIMEKG: Transfer von Beteiligungsgesellschaft an Marktgemeinde, Eröffnung eines Sparbuches
07.		Straßenbauprogramm 2022/2023 – Auftragsvergabe inkl. Finanzierungsplan
08.		Benennung von Verkehrsflächen, Änderung der Verordnung (Verlängerung der Resslstraße)
09.		Mehrparteienhäuser – Errichtung von Balkonen: Aufnahme eines Darlehens i.d.H.v. € 150.000,--
10.		FF Radsberg, TLFA – 2000: Anpassung des Investitions- und Finanzierungsplans
xx		Verlesen der eingekommenen selbstständigen Anträge
11.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

A:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

B:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Steiner Andrea**
- **GR Steiner Ing. Beatrix**

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

C:

Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt eingebracht wurden.

D:**Angelobung eines sonstigen Mitglieds des Gemeinderates**

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „1“ angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Es habe seitens der ÖVP Fraktion eine Änderung gegeben. Am 13.07.2022 konnte festgestellt werden, dass Frau GR Edwina Dohr ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde begründet hat. Sie ist damit ihres Mandates gemäß § 31 Abs 1 lit b K-AGO verlustig geworden. Die Wahlbehörde hat sodann Herrn EGR Johann Brückler auf das Mandat eines Gemeinderates im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung berufen. Die Angelobung erfolgt hiermit in der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der er als Gemeinderat auch teilnimmt. Er werde nun zur Angelobung schreiten. Vorher möchte er noch seinen Dank an Frau GR Edwina Dohr a. D. aussprechen. Sie war nur kurz im Gemeinderat, hat sich da aber sehr konstruktiv und aktiv in das Geschehen mit eingebracht und auch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gearbeitet. Er werde im August eine kleine Ehrungsveranstaltung für die ausgeschiedenen Mandatarinnen und Mandatare machen. Dazu wird sie natürlich eingeladen. Er nimmt sodann die Angelobung des Herrn Johann Brückler vom Ersatzgemeinderat zum ordentlichen Gemeinderat vor.

E:**Wahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse**

Anmerkungen: Die Wahlvorschläge der SPÖ und ÖVP sowie die Verzichtserklärungen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Nachdem Frau Edwina Dohr ausgeschieden ist, wird Johann Brückler die Agenden von Frau Dohr in den Ausschüssen wahrnehmen. Das sei erforderlich. Bei der SPÖ Fraktion ist es erforderlich, weil die SPÖ GR Fraktion zwei Gemeinderäte in den Ausschüssen tauschen will. Er verliest die beiden Verzichtserklärungen der Mandatare. Herr Alexander Schober Graf, MSc., verzichtet auf die Mitgliedschaft im Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung. Er verbleibt nach wie vor Mitglied des Gemeinderates sowie auch auf der Wahlliste.

Herr Hartwig Furian verzichtet auf die Mitgliedschaft im Ausschuss für Soziales und Generationen. Er verbleibt auch nach wie vor als Mitglied des Gemeinderates sowie auf der Wahlliste. Die SPÖ Fraktion hat gemäß der K-AGO in dieser Sitzung die Wahl für die Besetzung der Mitgliedschaften in den Ausschüssen abgegeben. Im Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung wird von Seiten der SPÖ Hartwig Furian anstatt Herrn Alexander Schober-Graf vorgeschlagen. Im Ausschuss für Soziales und Generationen wird das Mitglied Hartwig Furian durch Alexander Schober-Graf ersetzt. Er bringt diese Wahl zur Kenntnis und erklärt die Mandatare für gewählt.

Bei der ÖVP wurde das Mandat von Edwina Dohr durch Johann Brückler besetzt. Für den Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung hat die ÖVP Fraktion Johann Brückler vorgeschlagen. Die Unterschriften sind geleistet. Er bringt die Gewählterklärung zur Kenntnis.

F:**Präsentation EGR Ernestus Vrisk betreffend Krisenmanagement**

Bgm Ing. Orasch: Man werde nun zu einer Präsentation schreiten. Er bittet Herrn EGR Ernestus Vrisk heraus. Die Initiative, die aufgrund der Notwendigkeit, Krisenmanagement zu betreiben, eine Katastrophenvorsorge zu treffen, die seitens des Innenministeriums vorgeschrieben wurde, ist vor etlichen Jahren seitens der FPÖ Fraktion eingebracht worden. Es habe sich damals der Amtsleiter mit dem Bürgermeister schon seine Gedanken gemacht. Er durfte als Gemeindefeuerwehrkommandant auch federführend im Aufbau dieses Krisenmanagements mitwirken. Es wurden Unterlagen erarbeitet. Natürlich ist man nicht am Ende. Es gehört immer weiterentwickelt. Man sei zum Teil mit vorstädtischem Charakter gesegnet. Man sei eine Randgemeinde und habe etliche Bereiche. Man sei nicht so ausgerüstet, wie es z. B. eine der Nachbargemeinden ist. Dort seien genügend Landwirte und jeder Landwirt könne ein Notstromaggregat anschließen und eine dementsprechende Versorgung sichern. Bei uns habe man eine anderweitige Lösung gefunden. Man sei dabei, hier nachzurüsten. Es müsse für jede Gemeinde individuell betrachtet werden. Er dankt Herrn Ernestus Vrisk, der sich bereit erklärt hat, hier unterstützend zu wirken. Er sei nicht beratungsresistent. Er nehme Erfahrungen, vor allem von jemandem, der in einer Stabsfunktion beim Österreichischen Bundesheer tätig war, immer wieder gerne an.

Das Ganze fuße auf Gemeinderatsbeschlüssen.

EGR Vrisk trägt die Präsentation betreffend Krisenmanagement vor.

zur Tagesordnung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Die Tagesordnung sei zeitgerecht zugegangen. Gibt es Änderungswünsche, Ergänzungswünsche zur Tagesordnung oder Wortmeldungen? Das sei nicht der Fall. Wer der Tagesordnung die Zustimmung erteile, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch stellt gleich zu Beginn einen

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die einzelnen Punkte unter TOP 01. und 02. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Daimlerstr. – Ecke Limmersdorfer Straße, KG 72204 Zell bei Ebenthal); Aufstellung eines Mobilkrans für die Arbeiten am Sendemasten, Prangl GmbH, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 10.06.2022, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Aufstellung eines Mobilkrans für die Arbeiten am Sendemasten für die Prangl GmbH im Bereich Daimlerstraße – Ecke Limmersdorfer Straße, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.06.2022, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.06.2022, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.06.2022, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 379/1 und 957, KG 72157 Radsberg); Kabelgrabungs- und

Verlegearbeiten für Telefon/Internetanschluss (zu Parz. Nr. 379/3, KG 72157 Radsberg), Alic Sahman und Samela, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 13.06.2022, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrab- und Verlegearbeiten für Alic Sahman und Samela im Bereich Tutzach (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Telefon/Internetanschluss zu Parz. 379/3, KG 72157 Radsberg) im Bereich der öffentlichen Straßen, Parz. Nr. 379/1 und 957, KG 72157 Radsberg. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2022, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2022, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2022, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu

genehmigen.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 561/30, 561/103, 610/4, 143/18, 793, 757/1, KG 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz); Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH (Fernwärmeerweiterung) Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 23.06.2022, Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrab- und Verlegearbeiten für die Fa. WWM Hoch- und Tiefbau GmbH im Bereich Ebenthal (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für Fernwärmeerweiterung zu Parz. Nr. 561/102, 561/105, 611/9, 179/1, 143/15, 143/33, 769/1, 757/4, KG 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz) im Bereich der öffentlichen Straßen, Parz. Nr. 561/30 (Flussweg), 561/103 (Erlengasse), 610/4 (Ziehrergasse), 143/18 (Josef-Leiner-Str.), 793 (Sattnitzstraße), 757/1 (Greifenfelsstraße), KG 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.06.2022, Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.06.2022, Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.06.2022, Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

01.4.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 397/10, KG 72112 Gradnitz); Grabungs- und Verlegearbeiten in der Tannengasse (E-Anschluss zu Parz. Nr. 397/12, KG 72112 Gradnitz)
Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „6“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 07.07.2022, Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Kabelgrab- und Verlegearbeiten für die Fa. Kollitsch GesmbH in der Tannengasse (Kabelgrabungs- und Verlegearbeiten für E-Anschluss zu Parz. Nr. 397/12, KG 72112 Gradnitz) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 397/10 (Tannengasse), KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.07.2022, Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.07.2022, Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.07.2022, Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 10.06.2022, Zahl: 120-20/BGM2/2022-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 01.1. (bei Abwesenheit von GR Brückler)**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 13.06.2022, Zahl: 120-20/BGM3/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 01.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 23.06.2022, Zahl: 120-20/BGM4/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 01.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 07.07.2022, Zahl: 120-20/BGM5/2022-Ze/Pro, mit der strassenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller Anträge des GR-TOP 01.4.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheit/en**

02.1.: Pfaffendorf: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 399/3, KG 72112 Gradnitz
(Überlassung an Günther Wang und Andreas Wigoutschnigg)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die öffentliche Wegparzelle 399/3 entstand durch kosten- und lastenfreie Abtretungen der Anrainner im Zuge von Grundstücksteilungen in den Jahren 1979 und 2005. Hierdurch wurde eine Verbindung zur damals westlich bestandenen öffentlichen Wegparzelle 397/10 geschaffen. Im Jahr 2021 genehmigte der Gemeinderat über Antrag der Eigentümer der Parzellen 397/18 und 397/21 die Auflassung des östlichen Teilstückes der öffentlichen Wegparzelle 397/10, wodurch die durchgehende Wegverbindung von der Wegparzelle 399/3 zur Wegparzelle 397/10 entfallen und eine Sackgasse entstanden ist.

Es wurde bereits damals vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der östlich angrenzende Weg in der Folge ebenfalls aufgelassen und den Anrainern übertragen werden soll, da diese bei den Grundstücksteilungen seinerzeit eben diese Fläche an das öffentliche Gut abgetreten haben.

Andreas Wigoutschnigg, wh. Miegerer Straße 82, 9065 Ebenthal, und Günther Wang, wh. Hanslweg 11, 9065 Ebenthal stellten den Antrag auf Rückübereignung der seinerzeit an das öffentliche Gut abgetretenen Wegflächen der öffentlichen Wegparzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz. Beide grenzen mit ihren Eigentumsflächen Parz. 398/1 und 399/2 an die öffentliche Wegparzelle an.

Am 09.05.2022 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der Wegparzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die Vermessungskosten in Höhe von brutto € 1.374,-- sollen zu je einem Drittel von den beiden Anrainern und der Marktgemeinde getragen werden. Für die Marktgemeinde entfällt künftig die Wegerhaltung der öffentlichen Wegparzelle 399/3.

Für die grundbücherliche Durchführung der Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei WOLF

ZT GmbH, GZ 9331/21, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Parzelle 399/3, KG 72112 Gradnitz, bzw. Auflassung derselben als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/154/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/154/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/154/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

02.2.: Gurnitz: Erklärung der Wegparz. 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche (Umkehrschleife bei Feuerwehr-Mehrzweckhaus)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „8“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Das Grundstück 296/7, KG 72119 Gurnitz, befindet sich im Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde Ebenthal. Da sich auf der gegenständlichen Fläche die Umkehrschleife beim Feuerwehr-Mehrzweckhaus befindet, soll diese als öffentliche Straße erklärt und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zugeschlagen werden. Im Vorfeld wurde beim Vermessungsamt die Zusammenlegung der vormals bestandenen Einzelparzellen beantragt und durchgeführt.

Nunmehr soll das Trennstück 296/7, KG 72119 Gurnitz, wie im Vermessungsplan der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 25.03.2022 GZ 882/91 ersichtlich, auf dem sich auch die Umkehrschleife beim Feuerwehr-Mehrzweckhaus befindet, als öffentliche Straßenfläche erklärt werden.

Für die grundbücherliche Durchführung der Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck, GZ 882/21, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Parzelle 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/391/2022-Ma*), mit der die Parzelle 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche erklärt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/391/2022-Ma*), mit der die Parzelle 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche erklärt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/391/2022-Ma*), mit der die Parzelle 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche erklärt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/154/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 399/3 KG

72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 02.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/391/2022-Ma), mit der die Parzelle 296/7, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche erklärt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 02.2.**

GR-TOP 03.:

Flächenwidmungsplanänderung:

Umwidmungsfall 3/B3.2/2018, Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ (Antragsteller: Bernhard Krainz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen zum Wildkorridor sind als **BEILAGE B** angeschlossen. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. **BEILAGE C** bildet die Verordnung zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Chronologie

- Juni 2018 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2018 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Juli 2018 mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
- August 2018 Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
- August 2018 Erlassung der Kundmachung
- Bis Mai/2022 Einholung von geforderten Stellungnahmen und Gutachten

c) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Örtliches Straßenbauamt: Gemeindestraßenverwaltung
positive Stellungnahme vom 31.05.2022

Stellungnahmen zum Wildtierkorridor:

• **Jagdgesellschaft der Ebenthaler Jäger:**

Negative Stellungnahme vom 15.09.2018: Aufgrund der Eintragung eines überregionalen Wildkorridors im KAGIS, welcher sich über die Umwidmungsfläche erstreckt, wird seitens der Jägerschaft ein Gutachten eines Wildökologen gefordert.

• **Kärntner Jägerschaft – Wildökologische Stellungnahme:**

Stellungnahme vom 27.09.2018: Seitens der Kärntner Jägerschaft wurde zum eingetragenen Wildkorridor zuerst folgende Stellungnahme abgegeben „...Durch die aktuelle Bebauungssituation, die zu immer weiteren Einschränkungen der Wildtiermobilität führt, hat der Korridor hohe Wertigkeit für die Nord-Süd-Vernetzung. Eine weitere Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 910/1 in Bauland würde den Gewerbepark noch weiter nach Osten ausdehnen.....“

Seitens der Kärntner Jägerschaft wird festgehalten, dass eine weitere Einschränkung der Korridorfunktion nicht empfehlenswert ist.

• **Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 10 -Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum,, Unterabteilung Agrarrecht:**

Stellungnahme vom 08.02.2022: Seitens der Abt. 10 Mag. Kirnbauer wird festgehalten, dass die gegenständliche Umwidmungsfläche keine Einstands- bzw. Äsungsflächen für das vorkommende Wild darstellt. Festgehalten wird dennoch, dass weitere Umwidmungsflächen nach Osten hin ausgeschlossen sind, das sich über die weiteren Grundstücksflächen ein überregionaler Wildkorridor erstreckt

Jagdgesellschaft der Ebenthaler Jäger:

Positive Stellungnahme vom 17.05.2022: Zustimmung, zum gegenständlichen Umwidmungsfall unter der Voraussetzung, das weitere Widmungen im östlichen Nahbereich ausgeschlossen sind.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Wildbach- und Lawinenverbauung:

positive Stellungnahme vom 27.09.2018

Stadtwerke Klagenfurt AG:

positive Stellungnahme vom 24.09.2018

Trans Austria Gasleitung:

positive Stellungnahme vom 20.09.2018

Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP - öffentliche Umweltstelle:

positive Stellungnahme vom 19.09.2018

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:

Positive Stellungnahme vom 18.09.2018

Austrian Power Grid AG:

Positive Stellungnahme vom 17.09.2018

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ sowie die im Entwurf vorliegende Verordnung beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ sowie die im Entwurf vorliegende Verordnung zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Woschitz: Fakt sei, dass diese 500 m² im überregionalen Wildkorridor liegen bzw. gelegen seien. Alle Auflagen wurden erfüllt. Die positiven Entscheidungen seien gefallen. Er möchte nur darauf hinweisen, dass das kein Präzedenzfall für weitere Umwidmungen in diesem Wildkorridor werden solle.

Bgm Ing. Orasch: Man habe das Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft hergestellt und auch mit GR Woschitz, der als Politiker dort auch zu involvieren war. Man habe das Ganze besprochen, dass dort keine Erweiterung mehr stattfinden sollte.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 910/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Pertl, MSc.).

GR-TOP 04: Kontrollausschussbericht/e

Bericht zur GR-Sitzung vom 25.07.2022:

GR Ing. Tengg: Man habe am 25.07.2022 eine Kassa- und Belegsprüfung gemacht. Es gab keine Beanstandungen. Es nahm auch Ing. Quantschnig bei dieser Sitzung teil. Man habe sich angeschaut, anhand der Limmersdorfer Straße, wieviel Kosten die Gemeinde für die Erschließung habe. Der Asphaltierungskostenbeitrag sei seit 30 Jahren nicht erhöht worden. Bei den Kanalanschlussgebühren gebe es seit 1995 ein Landesgesetz. Da habe sich bei der Bewertungseinheit „Null“ getan. Da habe man mit Ing. Quantschnig einmal das Ganze durchgerechnet. Man habe erschreckenderweise festgestellt, dass man bei den Kanalanschlussgebühren unterbemittelt sei. Die Leute zahlen. Aber um das Geld könne man eigentlich keinen Kanalanschluss für ein Haus seitens der Gemeinde mehr machen. Man zahle da bei den meisten Sachen dazu. Es wäre die Empfehlung, dass man von Amts wegen einmal ein Schreiben an das Land verfassen sollte. Es sei ein Wahnsinn. Die Gemeinde müsse schauen, wie sie da zurechtkomme. In Zeiten wie diesen sei das einfach nicht mehr machbar. Man rede immer, dass überall Geld fehle. Das seien Sachen, wenn man das erhöhe, tue das der breiten Masse nicht weh. Wenn jemand zu uns komme und mittlerweile in Gurnitz € 150,-- pro m² zahle, der werde sicher die paar Euro, wo die Bewertungseinheit dann angepasst werde, auch noch haben. Das müsste sich dann beim Kanal im Bereich von € 1.000,-- bis € 1.500,-- bewegen, damit man in der Gesamtheit kostendeckend für die Gemeinde arbeiten könne. Noch viel schlimmer sei es beim Asphaltierungskostenbeitrag. Das werde immer von denjenigen, die es umwidmen, weitergegeben. Aber da habe sich gar nichts getan. Da sei man bei € 4.500,--. Da sollte man den Betrag auch auf € 6.000,-- bis € 7.000,-- anheben. Das sollte man von Amts wegen so vorbereiten, dass man das dem Gemeinderat zur Diskussion und Abstimmung vorlegen könne, dass man das zeitgemäß anpassen könne. Die Kosten werden wahrscheinlich nächstes Jahr noch mehr explodieren, daher sollte das auch angepasst werden. Das soll bitte berücksichtigt und auch angepasst werden. Es sei keine Mehrbelastung für die Bevölkerung, die schon da sei.

GR Ing. Tengg stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch: Er nehme das protokollarisch zur Kenntnis. Man könne das sicherlich im Gemeindebund oder Städtebund zur Diskussion bringen.

Er bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05: Finanzbeschlüsse

05.1.: Stellenplan 2022 ab 01.09.2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Stellenplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis liegt beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Da mehrere Personalmaßnahmen insbesondere aufgrund der Neuinstallierung einer weiteren Kindergartengruppe am Kindergarten Ebenthal sowie aufgrund von Pensionierungen noch im Jahr 2022 erforderlich sind, bedarf der Stellenplan 2022 einer Änderung mit Wirksamkeit vom 01.09.2022.

Konkret wurden im Entwurf vorliegenden Stellenplan 2022 folgende Personalmaßnahmen erfasst:

Kindergarten Ebenthal – pädagogisches Personal für dritte Gruppe des Gemeindekindergartens

Durch die Neueröffnung einer weiteren Kindergartengruppe am Kindergarten Ebenthal werden zwei Kindergartenpädagoginnen mit dem Stellenwert 39 und dem Beschäftigungsausmaß von 100% benötigt. Weiters soll die Planstelle einer Kindergartenhelferin von 7 auf 8 Stunden bzw. auf das Beschäftigungsausmaß von 100% erhöht werden. Personalmäßig wird im pädagogischen Bereich hierdurch auch eine Angleichung an den bereits seit mehreren Jahren dreigruppigen Gemeindekindergarten Zell/Gurnitz vorgenommen.

Reinigungs- und Küchenpersonal Kindergärten

Am Kindergarten Ebenthal besteht durch die Neueröffnung einer weiteren Kindergartengruppe und der in den letzten Jahren stetig gewachsenen Nachmittagsbetreuung der Bedarf einer zusätzlichen Küchenhilfe. Diese neue Planstelle soll die bisherige Springer-Reinigungskraft (zugeordnet dem Kindergarten Zell/Gurnitz) übernehmen. Sie wird auch für Reinigungsvertretungen am Standort Kindergarten und Volksschule Ebenthal benötigt. Die Stelle der Springer-Reinigungskraft Zell/Gurnitz ist daher neu zu besetzen (derzeit AMS-Aushilfe).

Reinigung Amt, Kultursäle und Turnsaal Zell/Gurnitz

Nach der Pensionierung einer teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin im Amt ist eine Neuordnung erforderlich und sinnvoll, welche im Wege einer Dienstanweisung im Organigramm auch bereits festgeschrieben wurde und auch bereits umgesetzt wird. Dies ist auch im Stellenplan zu verankern.

Bisher wurde das Amtshaus von zwei Teilzeitkräften gereinigt. Nach der Pensionierung einer dieser Mitarbeiterinnen, soll nunmehr eine Ganztagskraft das gesamte Objekt einschließlich Kultursaal Gradnitz sowie geringfügig den Kameradschaftsraum und die Sanitäranlage bei der FF Ebenthal reinigen.

Die Kultur- und Veranstaltungssäle Gurnitz, Mieger und Radsberg/Gurnitz wurden bisher auf Überstundenbasis von mehreren Reinigungskräften gereinigt. Der Turnsaal Zell/Gurnitz wurde von einer Teilzeitkraft, welche zudem einen geteilten Dienst zu erbringen hatte, da auch ein Teil des Amtshauses von ihr gereinigt wurde, betreut.

Für den Kultursaal Gurnitz wird eine ständige Reinigungskraft benötigt, da kein gastronomischer Betrieb mehr geführt wird. Da auch die sonstigen Kultursäle laufend benutzt werden (Veranstaltungen, Turneinheiten, Gesangsproben etc.) ist eine ständige Reinigungskraft vonnöten. Es soll daher eine bereits im Dienststand befindliche teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin nunmehr den

Turnsaal Zell/Gurnitz sowie die Kultur- und Veranstaltungssäle Gurnitz, Mieger und Radsberg reinigen, was in einem Zug ohne geteilten Dienst möglich ist.

Weiters ist in diesem Zusammenhang eine Änderung des Beschäftigungsmaßes bei der Planstelle Amtshaus auf 100% erforderlich. Der Stellenwert soll angepasst an die Einstufung der sonstigen Reinigungskräfte von 24 auf 21 herabgesetzt festgelegt werden.

c) Aufsichtsbehördliche Genehmigung / Prüfung

Der Entwurf der vorliegenden 1. Änderung des Stellenplanes für 2022 (samt Personalstandsausweis) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat sodann zur Kenntnis gebracht.

d) finanzielle Auswirkungen

Die sich durch diese Personalmaßnahmen ergebenden finanziellen Auswirkungen wurden 2. NTVA 2022 verankert.

e) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die stimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 28.06.2022 liegt vor.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/65/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 neu festgelegt wird (1. Änderung), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/65/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 neu festgelegt wird (1. Änderung), beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/65/2022-Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 neu festgelegt wird (1. Änderung), zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/65/2022-Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2022 neu festgelegt wird (1. Änderung), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).

05.2.:

2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2022 (2. NTVA 2022)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022, Zahl 902/3/2022-Ja:Mat, ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022, Zahl 902/3/2022-Ja:Mat, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

c) Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2022 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:**

Im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages 2022 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2022 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden im 2. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 624.100,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 368.600,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt. Ebenso wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von € 199.300,00 und Rücklagenzuweisungen in Höhe von € 351.100 nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 758.800,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 473.800,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2022 im Voranschlag negativ veranschlagt worden. Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlag leicht verbessert, ist mit € -251.500,00 jedoch nach wie vor negativ. Das Ergebnis des Ergebnishaushaltes hat sich mit € -2.047.300,00 weiter verschlechtert, was auf eine erhöhte Rücklagenzuweisung zurückzuführen ist.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

Er besteht daher seit dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt

gänzlich, jedoch erfolgt seit dem Jahr 2020 die gesonderte Darstellung (wenn vorhanden) bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 - 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto zusammen ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet auch laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden das Anlagevermögen betreffende (aktivierbare) Vorhaben dargestellt.

f) Der 2. Nachtragsvoranschlag 2022

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 2. Nachtragsvoranschlag 2022 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2022

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 16.115.800,00	€ 16.818.100,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 17.229.900,00	€ 16.541.000,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ -1.114.100,00	€ -202.800,00
<hr/>			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 356.100,00	€ 383.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.289.300,00	€ 912.400,00
<hr/>			
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 2.047.300,00	€ -251.500,00

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem Nachtragsvoranschlag beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2022.

j) Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im zweiten Nachtragsvoranschlag 2022 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

k) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlag 2022 nicht geändert.

I) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen**Projekte 2. Nachtragsvoranschlag 2022 (zusätzlich zum VA 2022 und 1. NTVA 2022) :**

- Neubau Kleinmaßnahmen (Straße), € 50.000; Bedeckung erfolgt über die operative Gebarung (ehem. Ordentlicher Haushalt)
- Ausfinanzierung ÖDK Brücke € 4.000, Bedeckung erfolgt über die operative Gebarung
- Ebenso wurden noch diverse Kleinanschaffungen in Höhe von gesamt € 60.400 vorgesehen. Deren Finanzierung ist zu 100% aus der operativen Gebarung vorgesehen.
Kleinprojekte:
 - Ersatzankauf Geschirrspüler Gemeindeamt, € 500
 - Büroeinrichtung Büro 1. Stock, € 4.000
 - Tauchgeräte FF Ebenthal, € 2.200
 - Kindergarten Ebenthal, Ausstattung und Spiele für neue Gruppe, € 32.100 (Ausstattung) + 7.000 Spiele
 - MZH Gurnitz, Beamer + Installation € 1.300
 - Straßenmarkierungsgerät € 2.700
 - Kehrwalzen € 1.100,00
 - Straßenkehrmaschine € 2.500,00
 - Hochbehälter Mieger - div. Arbeiten € 4.000,00

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Anpassung Zahlung Sozialhilfekopfquote (von 20 € auf 30 € pro Einwohner) € 83.100
- Sperrmüllaktion € 50.000
- Verkehrskonzept Zentralbereich Ebenthal, € 43.000
- Sanierung Kanalpumpstationen € 40.000
- Anpassung Personalkosten, 2 Planposten im Bereich Kindergarten € 28.300
- Erhöhung Akontozahlung Tschurebach € 21.100
- Anpassung Pflegerisch helferische Tätigkeit in Ebenthal € 16.100
- Anpassung Abfertigungsversicherung Kindergarten Gurnitz, Nachmittagsbetreuung Ebenthal und Gurnitz, € 12.400
- Anpassung Annuitätenerstattung Abwasserverband Wörthersee Ost € 12.300
- Abholzung Wald zum Zwecke der Neubepflanzung Naturschutzprojekt „Baumlandschaften, Pflege Wasserversorgung“ € 12.000 (davon € 8.000 für das Naturschutzprojekt und € 4.000 für die Pflege der Wasserversorgungsanlage)
- Anpassung Fremdleistungen bei Wegvermessungen € 10.000
- Anpassung Treibstoffkosten € 8.000
- Anpassung Mehrleistungsvergütungen Wirtschaftshof € 6.600
- Fremdleistungen Straßenreinigung € 5.000

Einnahmen im operativen Bereich:

- „Einnahmen“ aus dem Haushalt für Projektausgleiche € 54.700,00 (Ausgabenäquivalent in der investiven Gebarung)

Sonstige Anpassungen (> 5.000 €) :

2. Nachtragsvoranschlag 2022 - Ergänzungen	2. NTVA Einnahmen	2. NTVA Ausgaben
Anpassung Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	€ 171.000	
BMF Finanzausgleich	€ 164.700	
Bereitstellungsgebühr Müll	€ 68.800	
Wirtschaftshof Transfers (AUVA Zuschuss)	€ 11.600	
Schenkung Wärmebildkamera FF Ebenthal	€ 7.900	
Anpassung Schulerhaltungsbeitrag	€ 7.200	

m) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/3/2022-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2022-Ja:Mat, mit der der 2. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 festgelegt wird, Zahl 902/3/2022-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Woschitz: Er habe immer wieder nachfragen müssen, was diverse Kleinanschaffungen seien. Heute seien sie wirklich akribisch angeführt, allerdings um € 3.000,-- zu wenig. Was seien das für Kleinigkeiten?

Bgm Ing. Orasch: Da gebe er ihm Recht. Er könne das auf die Schnelle aber nicht beantworten. Man werde die Differenz eruieren und diese den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mitteilen.

AL Mag. Zernig: Meistens sei es so, dass Frau Mag. Jannach nur die wesentlichsten Sachen herauspickt. Kleinmaßnahmen, wie z. B. der Ankauf von Klopapier, werden nicht aufgelistet. Sie müsste aber vielleicht hinschreiben, dass für sonstige Kleinmaßnahmen € 3.000,-- nachbedeckt werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 902/3/2022-Ja:Mat, mit der der 2. NTVA zum Budget 2022 gem. § 6 und 8 K-GHG festgestellt werden soll, im Sinne des vorliegenden Sitzungsvortrages zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

05.3.:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die Rücklagenbewegungen ergeben sich aus den geplanten Gebührenhaushaltsergebnissen und den Projektfinanzierungen.

Im 2. Nachtragsvoranschlag sind Rücklagenzuführungen in Höhe von € 351.100 (gesamt € 1.289.300,00) und Entnahmen in Höhe von € 199.300,00 (gesamt € 356.100,00) ausgewiesen

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.

Bewegungen laut 1. NTVA 2022:

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2022
EDV - Rücklage	€ 22 687,22	€ 0,00	€ -	€ 22 687,22
Abfertigungen - Rücklage	€ 187 426,78	€ 11 500,00	€ 113 100,00	€ 85 826,78
Infrastrukturmaßnahmen	€ -	€ 23 905,60	0,00	€ 23 905,60
Feuerwehrauto TLFA Radsberg	€ -	€ 247 000,00	€ 4 500,00	€ 242 500,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	€ -	€ 0,00	0,00	€ 6,86
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	€ 31 256,86	€ 0,00	0,00	€ 31 256,86
Jagdpacht - Rücklage	€ 30 173,39	€ 0,00	€ -	€ 30 173,39
Fremdenverkehr - Rücklage	€ 23 748,63	€ 0,00	0,00	€ 23 748,63
Verwendung f. wirtschaftspolitische Maßn	€ -	€ 528 300,00	0,00	€ 528 300,00
Inneres Darlehen	€ 25 000,00	€ 25,00	€ 12 525,00	€ 12 500,00
Wirtschaftshof - Rücklage	€ 186 779,54	€ 100,00	€ 5 000,00	€ 182 879,54
Wasserversorgung - Rücklage	€ 299 267,13	€ 105 700,00	€ 20 000,00	€ 384 967,13
Kanal - Rücklage	€ 742 603,38	€ 12 525,00	0,00	€ 755 128,38
Müll- Rücklage	€ 384 349,89	€ 7 800,00	0,00	€ 392 149,89
1. Wohnhaus - Rücklage (22%)	€ 18 526,52	€ 0,00	0,00	€ 18 526,52
2. Wohnhaus - Rücklage (25%)	€ 24 504,40	€ 0,00	0,00	€ 24 504,40
3. Wohnhaus - Rücklage (53%)	€ 26 848,51	€ 0,00	0,00	€ 26 848,51
Gerätewartwohnung - Rücklage	€ 7 806,19	€ 0,00	€ 1 600,00	€ 6 206,19
Allgemeine Rücklage (Anadi)	€ 2 724,07	€ 0,00	0,00	€ 2 724,07
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	€ 0,00	€ 1,00	0,00	€ 1,00
Summe	€ 2 013 702,51	€ 937 855,60	€ 156 725,00	€ 2 794 834,11

Geplante Bewegungen laut 2. NTVA (Änderungen farblich dargestellt):

Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahme	Rücklagenstand 31.12.2022
EDV - Rücklage	22.700,00	0,00	0,00	22.700,00
Abfertigungen - Rücklage	187.500,00	11.500,00	113.100,00	85.900,00
Infrastrukturmaßnahmen	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00
Feuerwehrauto TLFA Radsberg	0,00	247.000,00	4.500,00	242.500,00
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	0,00	100,00	0,00	100,00
IIMEKG Verwahrbuch	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00
Sportplatz Ebenthal	-	31.300,00	0,00	31.300,00

Sanierungsrücklage				
Jagdpacht - Rücklage	30.200,00	0,00	0,00	30.200,00
Fremdenverkehr - Rücklage	23.800,00	0,00	0,00	23.800,00
Verwendung f. wirtschaftspolitische Maßnahmen	0,00	699.400,00	0,00	699.400,00
Inneres Darlehen	25.000,00	100,00	12.600,00	12.500,00
Wirtschaftshof - Rücklage	186.800,00	0,00	4.300,00	182.500,00
Wasserversorgung - Rücklage	299.300,00	0,00	20.000,00	279.300,00
Kanal - Rücklage	742.700,00	12.500,00	0,00	755.200,00
Müll- Rücklage	384.400,00	94.700,00	0,00	479.100,00
Wohnhaus 17. - Rücklage (22%)	18.600,00	0,00	0,00	18.600,00
Wohnhaus 15.- Rücklage (25%)	24.600,00	0,00	0,00	24.600,00
Wohnhaus 13. - Rücklage (53%)	26.900,00	0,00	0,00	26.900,00
Gerätewartwohnung - Rücklage	7.900,00	0,00	1.600,00	6.300,00
Allgemeine Rücklage (Anadi)	2.800,00	0,00	0,00	2.800,00
Allgemeine Rücklage (Sparkasse)	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.014.500,00	1.289.300,00	356.100,00	2.947.700,00

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und Nachtragsvoranschlag 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben eingefügter Übersicht ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und Nachtragsvoranschlag 2022 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.30 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.42 Uhr wieder.

GR-TOP 06.

IIMEKG: Transfer von Beteiligungsgesellschaft an Marktgemeinde, Eröffnung eines Sparbuches

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Seit dem Jahr 2022 werden bei verschiedenen Banken für Giroeinlagen von zumeist über 100.000 € eine sogenannte „Verwahrgebühr“ verrechnet.

b) Erläuterungen

Die gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) hat ein Konto bei der Volksbank Kärnten eG Klagenfurt. Diese hebt für eingelagerte Gelder eine Verwahrgebühr ein. Für das erste Quartal 2022 betrug diese Verwahrgebühr 144,86 €.

Um diese Problematik zu umgehen, soll in der IIMEKG nun ein Sparbuch angelegt werden, um Bankbestände über 100.000 € zu vermeiden.

Um das kurzfristig zu umgehen, wurde vom Bankkonto der Beteiligung ein Geldbetrag an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten überwiesen, damit die Gemeinde dieses Geld auf einem gebührenfreien Sparbuch verwahrt.

Der eingelagerte Betrag wird von der Marktgemeinde vom Verwahrungssparbuch sofort an die Beteiligung rückgebucht, sobald von der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) ein Sparbuch eingerichtet wurde. Aktuell ist diese Gebührenfreiheit von Spareinlagen bei der Austrian Anadi Bank der Fall.

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan. Diese soll mit der Eröffnung eines verwahrgebühr-freien Sparbuchs betraut werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge der Eröffnung eines Sparbuchs, in Zusammenarbeit mit der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge der Eröffnung eines Sparbuchs, in Zusammenarbeit mit der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* zustimmen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Eröffnung eines Sparbuchs, in Zusammenarbeit mit der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* zuzustimmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes folgenden

Antrag

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge der Eröffnung eines Sparbuchs, in Zusammenarbeit mit der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 07.:
Straßenbauprogramm 2022/2023 – Auftragsvergabe inkl. Finanzierungsplan**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Protokoll der Angebotseröffnung der CCE Ziviltechniker GmbH samt Preisspiegel sowie der Vergabevorschlag sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „12“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Protokoll der Angebotseröffnung der CCE Ziviltechniker GmbH samt Preisspiegel sowie der Vergabevorschlag als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die CCE Ziviltechniker GmbH wurde beauftragt, die Ausschreibung für den Straßenbau 2022/23 durchzuführen. Das entsprechende Verfahren wurde durch die CCE Ziviltechniker GmbH durchgeführt. Nunmehr liegt der Vergabeakt mit Vergabevorschlag vor. Aus diesem kann entnommen werden, dass für das Straßenbauprogramm 2022/23 die Fa. Steiner Bau GesmbH als Billigstbieter hervorgeht.

Bieter	Reihung	Angebotssumme brutto €
Steiner Bau GesmbH	1	695.575,81
Swietelsky AG	2	777.430,58
Kostmann GesmbH	3	812.882,64
AsphaltRing Bau	4	893.204,99
Strabag AG	5	930.991,15
Granit Tiefbau Kärnten	6	931.674,64
Porr Bau GmbH	7	1.050.835,09

Angemerkt wird, dass für das Jahr 2022 Mittel in der Höhe von rund € 300.000,- für Straßensanierungen eingeplant sind.

c) Finanzierungsplan

Der in der Sitzung des GR vom 27.04.2022 beschlossene Finanzierungsplan kann nach erfolgter Ausschreibung wie folgt vorläufig angepasst werden:

Ausgaben 2022		Einnahmen 2022	
Errichtungskosten	300.000,00	KIP 2020	150.000,00
		2. Kärntner Gemeindehilfspaket	90.000,00
		Eigenmittel	60.000,00
Teilsumme inkl. Ust.	300.000,00		300.000,00

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Errichtungskosten	396.000,00	Eigenmittel Förderungen	396.000,00 ?
Teilsumme inkl. Ust.	396.000,00		396.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	696.000,00		696.000,00

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2022/23 gemäß beigeschlossenem Vergabevorschlag mit einer Bruttoauftragssumme von € 695.575,81 zu erteilen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen vorläufigen Finanzierungsplan in Bezug auf das Straßenbauprogramm 2022/23 mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2022/23 gemäß beigeschlossenem Vergabevorschlag mit einer Bruttoauftragssumme von € 695.575,81 zu erteilen.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen vorläufigen Finanzierungsplan in Bezug auf das Straßenbauprogramm 2022/23 mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Fa. Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2022/23 gemäß beigeschlossenem Vergabevorschlag mit einer Bruttoauftragssumme von € 695.575,81 zu erteilen und den im Amtsvortrag ersichtlichen vorläufigen Finanzierungsplan in Bezug auf das Straßenbauprogramm 2022/23 mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man rechne mit € 696.000,-- für zwei Jahre. Im 1. Jahr seien das € 300.000,--, weil man ja 80 % der Summe gefördert bekomme. Man höre vom Ausschussobermann, dass man das selber stemmen werde. Wenn nicht, dann werde man das kürzen. So einfach sehe er die Sache nicht. Wir vergeben einen Auftrag an Steiner Bau in der Höhe von € 696.000,--. Man werde das dann schon durchführen müssen, egal, ob man Förderungen bekomme oder nicht. Weil sonst werde man gegenüber der Steiner Bau vertragsbrüchig. Man habe ja schließlich das ganze Konvolut ausgeschrieben. Das gebe er zu bedenken.

Bgm Ing. Orasch: Für heuer seien die Mittel gesichert. Die seien auch im 1. NTVA so beschlossen. Man habe heuer auch noch die laufenden Fördermittel ausgeschöpft. Für nächstes Jahr werde man das wieder budgetieren. Man habe schließlich Straßen zu richten bzw. zu sanieren.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgende

Anträge

- 1. Antrag:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2022/23 gemäß beigeschlossenem Vergabevorschlag mit einer Bruttoauftragssumme von € 695.575,81 zu erteilen.
- 2. Antrag:** Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen vorläufigen Finanzierungsplan in Bezug auf das Straßenbauprogramm 2022/23 mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Anträge.

GR-TOP 08.:

Benennung von Verkehrsflächen, Änderung der Verordnung (Verlängerung der Resslstraße)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.05.2020 wurde die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in der Gewerbezone Ost in das öffentliche Gut der Marktgemeinde als Teilfläche der Resslstraße übernommen. Daher ist auch die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen entsprechend anzupassen.

Der §12 Abs.1. Ziff. 07. ist um die Wegparzelle 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu erweitern.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-0/12/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als Resslstraße bezeichnet wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-0/12/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als Resslstraße bezeichnet wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-0/12/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als Resslstraße bezeichnet wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-0/12/2022-Ma*), mit der die öffentliche Wegparz. 910/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als Resslstraße bezeichnet wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 09.:
Mehrparteienhäuser – Errichtung von Balkonen: Aufnahme eines Darlehens
i.d.H.v. € 150.000,--**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Angebote sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Für die Gemeinebalkonsanierung wurde in der letzten Gemeinderatssitzung ein Finanzierungsplan beschlossen. In diesem ist eine Zwischenfinanzierung von 150.000 € über ein Darlehen vorgesehen, dessen Rückzahlung innerhalb von 10 Jahren über Wohnbauförderungsmittel abgesichert wird. Das entsprechende Darlehen soll in der heutigen Sitzung beschlossen werden und muss nach § 104 K-AGO vor der finalen Vergabe von der Gemeinderevision genehmigt werden.

b) Allgemeines

Am 28.04.2022 wurden mehrere Banken um eine Angebotslegung für einen Kredit gebeten.

Die Eckdaten lauteten:

Kredithöhe 150.000 €

Laufzeit: 10 Jahre

Tilgung: halbjährlich

Verzinsung: Variable und fix Verzinsungsangebote erwünscht

Kreditaufnahme bzw. Ausnutzung: voraussichtlich Herbst 2022

Den Banken wurde mitgeteilt, dass eine Balkonsanierung geplant ist, um bei Gemeindehäusern eine Verbesserung der Wohnqualität durch die Errichtung von Balkonen sicherzustellen.

Geplant ist die Wohnungen in den Folgegeschossen (ausgenommen Dachgeschosse) mit Balkonen auszustatten.

Die Finanzierung sollte zu 50% aus KIP Mitteln sowie aus 50% Wohnbauförderungsmittel (Auszahlung auf 10 Jahre) erfolgen.

Die Mittel der Wohnbauförderung sind von der Marktgemeinde Ebenthal für den Zeitraum von 10 Jahren vorzufinanzieren.

Es wurden die Austrian Anadi Bank, Bawag PSK, BKS Bank Ag, Kärntner Sparkasse, Raiffeisenbank, Santander Consumer Bank und die Unicredit um Angebotslegung gebeten.

Die Bawag PSK, Santander Consumer und die Unicredit haben kein Angebot abgegeben.

Da die eingelangten Angebote nicht bis zur heutigen Gemeinderatssitzung aufrecht bleiben, wurden alle Banken am 02.06.2022 und am 28.06.2022 um ein aktualisiertes Angebot gebeten.

Am 28.06.2022 meldeten sich die Austrian Anadi Bank, die BKS Bank AG, die Raiffeisenbank AG und die Kärntner Sparkasse mit einem Angebot zurück.

Die Angebote lauten derzeit wie folgt:

Austrian Anadi Bank:

0,613% variable Verzinsung (6 Monats Euribor + 0,39% Aufschlag)
Kein Fixzinsangebot

BKS Bank AG:

0,625% variable Verzinsung (6 Monats Euribor + 0,625% Aufschlag)
2,79% Fixzinsangebot

Kärntner Sparkasse AG:

3,2% Fixzinsangebot
0,85% variable Verzinsung
+ 28 € Kontoführungsgebühr pro Quartal

Raiffeisenbank Landesbank Kärnten AG:

0,5% variable Verzinsung (6 Monats Euribor + 0,5% Aufschlag)
2,48% Fixzinsangebot
+ 35 € Kontoführungskosten
+ 0,3% Einmalzahlung vom Finanzierungsentgelt

Nach der allen Anfragen wurden die Angebote zur unabhängigen Beurteilung an die Confida Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt.

Frau Mag. Sylvia Falgenhauer-Schlatte meldete hierzu am 25.05.2022 zurück, dass in der aktuellen Situation aus Ihrer Sicht ein variabler Zinssatz nicht sehr vorteilhaft ist, da davon auszugehen ist, dass die Zinsen in den nächsten Monaten und Jahren steigen. Aus Ihrer Sicht ist zu einem Fixzinsangebot zu tendieren.

Am 14.07.2022 erreichte uns eine weitere Einschätzung von Frau Mag. Krismann, die zur Annahme des Angebots der Raiffeisenbank AG rät, da das Angebot sich am günstigsten darstellt. Frau Mag. Krismann rät erneut von einer variablen Verzinsung eines Darlehens ab.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Darlehensvergabe an die Raiffeisenbank Landesbank Kärnten AG mit einer fixen Verzinsung von 2,48% die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Darlehensvergabe an die Raiffeisen Landesbank Kärnten AG mit einer fixen Verzinsung von 2,48% die Zustimmung geben.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Darlehensvergabe an die Raiffeisenbank Landesbank Kärnten AG mit einer fixen Verzinsung von 2,48% die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Darlehensvergabe an die Raiffeisen Landesbank Kärnten AG mit einer fixen Verzinsung von 2,48% die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

FF Radsberg , TLFA – 2000: Anpassung des Investitions- und Finanzierungsplans

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Finanzierungspläne sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „15“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde hierzu bereits in der letzten Gemeinderatssitzung ein Finanzierungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. In der iCloud wird den Mitgliedern des Gemeinderats verglichen der alte und der neue Finanzierungsplan zum Vergleich vorgelegt.

b) Austausch des TLFA 2000

Der in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Finanzierungplan für den Ankauf des TLFA 2000, sah einen Ankauf des Fahrzeuges in den Jahren 2023 und 2024 vor. Da die Bestellung der Zusatzausstattung des Fahrzeuges, jedoch schon dieses Jahr erfolgt um Preissteigerungen vorzubeugen, wird der Finanzierungsplan angepasst.

Finanzierungsplan alt:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug	402 000	363 000	39 000				
...							
Summe:	402 000	363 000	39 000	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	247 000	208 000	39 000				
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-						
Bedarfsszuweisungsmittel iR	-						
Bedarfsszuweisungsmittel aR	-						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (KLV)	115 000	115 000					
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Eigenmittel der Mitglieder der Kameradschaft der FF Radberg	40 000	40 000					
...							
Summe:	402 000	363 000	39 000	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	16 080	AfA beginnend mit 2023, 25 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		noch nicht bekannt
Σ	16 080	

Variable Kosten p.a.			
Betriebskosten			
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	500,00		Annahme
Σ	-		

Summe Folgekosten p.a.:	16 080,00
-------------------------	-----------

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	4 600,00	KLV Zuschussabschreibung auf 25 Jahre
Abschreibung Investitionszuschüsse	1 600,00	Förderung Radberg- Abschreibung auf 25 Jahre
...		
Σ	6 200,00	

Kostendeckung p.a.: -9 880,00 Unterdeckung p.a. -61,44%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

XXX

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt
** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen
*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;
Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIIP gem. § 21 K-GHG

Finanzierungsplan neu:**Investitions- und Finanzierungsplan****A) Mittelverwendungen***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug	401 400	44 500	356 900				
...							
Summe:	401 400	44 500	356 900	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	246 400	4 500	241 900				
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-						
Bedarfzuweisungsmittel iR	-						
Bedarfzuweisungsmittel aR	-						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (KLV)	115 000		115 000				
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Eigenmittel der Mitglieder der Kameradschaft der FF Radsberg	40 000	40 000					
...							
Summe:	401 400	44 500	356 900	-	-	-	-

Folgekostenberechnung: siehe Beilage

Anmerkung: Das investive Einzelvorhaben der Anschaffung des TLFA 2000 der FF Radsberg übersteigt nicht die Betragsgrenze gemäß § 104 Abs 6 lit a K-AGO, weshalb eine Genehmigungspflicht des Finanzierungsplanes seitens der Aufsichtsbehörde entfällt. Da jedoch die Anschaffungs- und Herstellungskosten € 250.000,-- übersteigen, ist für das Vorhaben dennoch gemäß § 15 Abs 2 K-GHG ein Finanzierungsplan seitens des Gemeinderates zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen neuen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen neuen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Amtsvortrag ersichtlichen neuen Investitions- und

Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Amtsvortrag ersichtlichen neuen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das investive Einzelvorhaben „FF Radsberg, Ankauf TLFA 2000“ mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

vorliegende selbstständige Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass heute keine selbstständigen Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der aufmerksamen Zuhörerschaft für die Teilnahme und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Andrea Steiner e.h.
GR Ing. Beatrix Steiner e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prossegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.